

Stadt Hildburghausen

29.11.2021

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlusnummer:

0611/2021

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Frau Halbig
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	08.12.2021	Ja: Nein: Enth.:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	09.12.2021	Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0
Stadtrat	öffentlich	16.12.2021	Ja: 17 Nein: 0 Enth.: 0

Bezeichnung der Vorlage:

Verlängerung der Geltungsdauer der Sanierungssatzung „Historische Altstadt“,
Hildburghausen

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Verlängerung der Geltungsdauer der Sanierungssatzung „Historische Altstadt“ bis zum 31.12.2031.

☒ gez.

Bürgermeister
Tilo Kummer

☒ gez.

zust. Amtsleiter
Olaf Schulz

☒ gez.

Kämmerei
Birgit Köhler

☒ gez.

Justiziar

☒ gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöller

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2007 ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Diese Frist soll nach dem Gesetz 15 Jahre nicht überschreiten.

Für Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, regelt die Überleitungsvorschrift des § 235 Abs. 4 BauGB, dass diese Satzungen spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben sind.

Ist die Sanierung bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchzuführen, kann die Gemeinde ausnahmsweise im begründeten Einzelfall entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch einfachen Beschluss die in der Überleitungsvorschrift gesetzlich vorgegebene Frist verlängern. Eine bereits verlängerte Frist kann durch Beschluss erneut verlängert werden.

Die Sanierungssatzung der Stadt Hildburghausen für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ wurde am 25.09.1996 durch den Stadtrat beschlossen und ist mit ihrer Bekanntmachung am 25.04.1997 im Amtsblatt der Stadt Hildburghausen in Kraft getreten und wäre somit gemäß § 235 Abs. 4 BauGB spätestens zum 31.12.2021 aufzuheben.

Ausweislich der aktuellen Fortschreibung des Rahmenplans (siehe Anlage 1) sind im Sanierungsgebiet noch zahlreiche für das Erreichen der Sanierungsziele wesentliche Vorhaben durchzuführen. Dabei handelt es sich sowohl um kommunale als auch um private Vorhaben. Mit dem Sanierungsgebiet wird eine Voraussetzung erfüllt, um für die Umsetzung Städtebaufördermittel einzusetzen und private Investitionen erhöht steuerlich abzuschreiben. Beides sind wirksame Instrumente für die Beseitigung städtebaulicher Missstände und Erreichung der gesetzten Sanierungsziele. Die erforderlichen Maßnahmen/Vorhaben können bis zum 31.12.2021 nicht umgesetzt werden.

Laut beigelegtem Rahmenplan (Anlage 1) und Maßnahmenübersicht (Anlage 2) vom November 2021 ist es zur Erreichung der Ziele und Zwecke der Sanierung erforderlich, die gesetzliche Frist bis zum 31.12.2031 für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ zu verlängern. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Sanierungssatzung „Historische Altstadt“ der Stadt Hildburghausen wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses rechtsverbindlich.

Anlagen:

- Rahmenplan vom November 2021
- Maßnahmenübersicht

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
Amt 60**